Landkreis Uckermark
- Die Landrätin -

Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Nebenstelle:

Dezernat: I
Amt: Ordnungsamt

Bearbeiter(in): Frau Diesterhaupt
Zimmer-/Haus-Nr.: 213/5
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1132
Telefax: 03984 70-4032
E-Mail: ordnungsamt@uckermark.de

An das Mitglied des Kreistages
Herrn Harald Engler
über Büro Kreistag

nachrichtlich
alle Mitglieder des Kreistages

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
AF/137/2023	08.08.2023		12.09.2023

Ihre Anfrage DS-Nr.: AF/137/2023
Lärmbelästigung in Templin

Sehr geehrter Herr Engler,

Ihre o.g. Anfrage ist im Kreistagsbüro am 08.08.2023 und somit gemäß § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (GeschO) fristgerecht eingegangen.

Fragestellung:

1. Welche Möglichkeiten / Maßnahmen können zur Reduzierung des Lärms in den Abendstunden in Templin durch die Kreisverwaltung ergriffen werden?
2. Sind Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms in Templin durch die Kreisverwaltung geplant? Wenn ja, welche und wann erfolgt die Umsetzung?
3. Hat die Kreisverwaltung das Recht, Geschwindigkeitskontrollen/-messungen zur Lärmreduzierung durchzuführen? Wenn ja, wann erfolgen diese in Templin?
4. Wie erfolgreich können sich mobile Geschwindigkeitsanzeigen aus Sicht der Kreisverwaltung auf die Reduzierung des nächtlichen Lärms auswirken?

Vor der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragestellungen erlauben Sie mir folgende grundsätzlichen Ausführungen:

Der Landkreis Uckermark verfügt über 1.127 km Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Quelle: LS Brandenburg Dezernat 46, Straßeninformationsbank Brandenburg BBSIB, Stand 28.04.2020). Das sind rund 10% Gesamtlängen der Straßen des überörtlichen Verkehrs im Land Brandenburg. Die Gesamtlängen der Gemeindestraßen und quasi öffentlichen (Privat-)Straßen sind dabei noch nicht erfasst.

Für die Überwachung des fließenden Verkehrs auf den Straßen im Landkreis Uckermark (mit Ausnahme der Städte Prenzlau und Schwedt/Oder) auf Grundlage von § 47 Abs. 3 Ordnungsbehördengesetz (OBG) sind in der Bußgeldstelle im Sachgebiet Allgemeine Ordnungsangelegenheiten gemäß Stellenplan derzeit drei Sachbearbeiter mit jeweils 0,769 VZÄ (Vollzeitäquivalent = Vollzeitstellen) beschäftigt. Das bedeutet, drei Mitarbeiter nehmen für jeweils 30 Stunden / Woche Geschwindigkeitsüberwachungen im Kreisgebiet vor.

Zusätzlich wurde ein sogenannter Enforcement-Trailer angemietet, der für eine durchgehende 24-Stunden-Überwachung an bis zu zehn Tagen an einem Ort eingesetzt werden kann und somit insbesondere in den Abend- und Nachtstunden zur Verkehrssicherheit und Verkehrsberuhigung beiträgt.

Das Landesamt für Umwelt erstellt regelmäßig die Lärmkartierung im Sinne der Ermittlung der Lärmbetroffenheit der Bevölkerung in Brandenburg. Die strategischen Lärmkarten des Jahres 2022 für die Straßen im Bereich Templin sind unter nachfolgendem Link öffentlich einsehbar: https://viewer.brandenburg.de/strassenlaerm_2022/
Auf Grundlage der veröffentlichten Lärmkarten sind ggfs. Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. zu überprüfen und zu überarbeiten. Die Lärmaktionsplanung obliegt als Pflichtaufgabe im Land Brandenburg, da keine anderen Regelungen getroffen wurden, gemäß § 47e Abs. 1 BlmSchG den Gemeinden.
In der strategischen Lärmkarte der 4. Runde gemäß Richtlinie 2002/49/EG vom 30.07.2022 wurden für die Stadt Templin weder die Prenzlauer Allee noch die Bahnhofstraße mit einer Lärmbelastung ausgewiesen.

Zu 1.
Durch die Mitarbeiter der Bußgeldstelle können reguläre Geschwindigkeitsüberwachungen mit den vorhandenen mobilen Messgeräten durchgeführt werden. Ebenfalls kann der Enforcement-Trailer für einen Zeitraum von bis zu zehn Tagen ununterbrochen in Templin eingesetzt werden.

Auf Grundlage von § 45 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.
Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Straßenverkehrsbehörde. Abzuwägen ist zwischen der Funktion der Straße im Rahmen der Freizügigkeit des Verkehrs (hier Bundesstraße mit der Widmung für den überörtlichen Verkehr) einerseits mit dem Schutz der Wohnbevölkerung vor unzumutbarem Lärm und unzumutbaren Abgasemissionen andererseits.
Dies setzt jedoch eine unzumutbare Lärmbelästigung voraus. Messungen zum Nachweis einer unzumutbaren Lärmbelästigung obliegen dem jeweiligen Straßenbaulastträger, hier dem Landesbetrieb Straßenwesen. Die Lärmkartierung (siehe oben) des LfU gibt keine Hinweise für eine unzumutbare Lärmbelästigung.

Zu 2.
Durch die Kreisverwaltung sind aus den vorgenannten Gründen keine, über die Durchführung der regulären Geschwindigkeitsüberwachung hinausgehenden Maßnahmen zur Lärmreduzierung geplant.

Der Zeitpunkt der Geschwindigkeitsüberwachung durch Mitarbeiter der Bußgeldstelle wird vorab nicht veröffentlicht.

Zu 3.
Die Kreisverwaltung kann auf Grundlage von Punkt 5.2.1.2 des Runderlasses des Ministeriums des Innern zu § 47 Abs. 3 und 3a OBG Geschwindigkeitskontrollen durchführen, wenn die Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen des Lärmschutzes angeordnet wurde.

Eine derartige Anordnung besteht für den angefragten Bereich nicht.

Im Ergebnis der Berichterstattung im Nordkurier vom 02.08.2023 wurden auf Grundlage von § 47 Abs. 3 OBG zeitnah zusätzliche Messstellen in der Prenzlauer Allee und der Bahnhofstraße eingerichtet.

Eine am 09.08.2023 im Zeitraum von 15.11 Uhr bis 17.38 Uhr durchgeführte Messung in der Prenzlauer Allee (Höhe ZVWU) ergab in Fahrtrichtung Innenstadt einen Fahrzeugdurchlauf von insgesamt 727 Fahrzeugen, wobei bei 18 Fahrzeugen ein Verstoß gegen die zulässige Höchstgeschwindigkeit dokumentiert wurde. Eine zweite Messung fand am 22.08.2023 statt. In der Zeit von 15.18 Uhr bis 19.45 Uhr verstießen 25 von 988 Fahrzeugen gegen die zulässige Höchstgeschwindigkeit.

Eine am 09.08.2023 im Zeitraum von 18.20 Uhr bis 20.50 Uhr durchgeführte Messung in der Bahnhofstraße (Höhe Haus Nr. 6) in Fahrtrichtung Innenstadt ergab einen Fahrzeugdurchlauf von insgesamt 228 Fahrzeugen, wobei bei 9 Fahrzeugen ein Verstoß gegen die zulässige Höchstgeschwindigkeit dokumentiert wurde.

Sofern für die Aufstellung des Enforcement-Trailers geeignete Flächen in öffentlichem oder privatem Eigentum (mit Zustimmung des Grundstückseigentümers) mitgeteilt werden, kann die Aufnahme der Stellflächen in den Messstellenplan der Bußgeldstelle erfolgen.

Der tatsächliche Einsatz der Messgeräte richtet sich hierbei nach den Vorgaben von Ziffer 47.2.3 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes.

Zu 4.
Mobile Geschwindigkeitsanzeigen, sogenannte Verkehrs- bzw. Dialog-Displays, messen die gefahrene Geschwindigkeit der passierenden Fahrzeuge. Angeboten werden diese Displays entweder mit einer dynamischen Geschwindigkeitsanzeige oder als Dialog-Display mit einer unmittelbaren positiven oder negativen Rückmeldung zum Geschwindigkeitsverhalten.

Aufgrund der bundesweit positiven Erfahrungen wurden durch das Ordnungsamt der Kreisverwaltung bislang fünf Dialog-Displays beschafft. Diese werden in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren im Zuständigkeitsbereich der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Uckermark (d.h. mit Ausnahme der Städte Prenzlau und Schwedt/Oder) eingesetzt.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg beteiligt sich an der Finanzierung von Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Zuwendungsempfänger sind neben Vereinen, gemeinnützigen GmbH auch die Kommunen. Weitere Informationen sind unter https://mik.brandenburg.de/mik/de/innere-sicherheit/praevention/verkehrssicherheit/ abrufbar.

Geschwindigkeitsanzeigen als Displays unterstützen nachweislich die Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmenden für die gefahrenen Geschwindigkeiten.

Inwiefern diese Geschwindigkeitsanzeigen zu einer Reduzierung des subjektiven Lärmempfindens der Wohnbevölkerung beitragen, kann aus hiesiger Sicht nicht beurteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Frank Bretsch
1. Beigeordneter